

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 119/11 B

L 11 R 1927/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 1818/08 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 1.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 9.5.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG, da es einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Er habe mit Schriftsatz vom 20.5.2010 beantragt, den nach § 109 SGG gehörten Sachverständigen Prof. Dr. H. zur Erläuterung seines Gutachtens vom 6.4.2010 zu laden bzw diesen aufzufordern, zu den Bedenken der Beklagten und offenbar auch des Gerichts Stellung zu nehmen und die für unsubstantiiert gehaltenen gutachterlichen Äußerungen zu ergänzen. Nach Eingang des von Amts wegen eingeholten Gutachtens des Dr. R. vom 8.11.2010 habe das LSG den Rechtsstreit für entscheidungsreif gehalten. Es habe mitgeteilt, dass das Gutachten von Dr. R. die Berufung des Klägers nicht trage, und angefragt, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe. Sowohl die Beklagte als auch der Kläger hätten ihr Einverständnis erteilt. Dabei sei sein Antrag vom 20.5.2010, den Sachverständigen Prof. Dr. H. ergänzend zu hören, ohne zureichende Begründung übergangen worden.
- 6 Mit diesem Vorbringen erfüllt der Kläger die besonderen Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge nicht. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerde-



begründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen.

- 7 Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, er habe im Schriftsatz vom 20.5.2010 einen Beweisantrag im prozessrechtlichen Sinne gestellt, hat er nicht dargelegt, dass dieser Antrag vom ihm - wie erforderlich - aufrechterhalten worden ist. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*stRspr, zB BSG vom 28.5.1997 - SozR 3-1500 § 160 Nr 20 S 33; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*). Der Beweisantrag hat somit eine Warnfunktion (*BSG vom 28.5.1997 aaO*).
- 8 Erklärt sich ein rechtskundig vertretener Beteiligter allerdings gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, kann das Berufungsgericht davon ausgehen, dass sich der zuvor schriftsätzlich gestellte Beweisantrag erledigt hat (*vgl BSG vom 28.5.1997 aaO; BSG vom 1.9.1999 - SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 5; BSG vom 18.12.2000 aaO; stRspr*). Der Kläger, der von seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten bereits in den Vorinstanzen vertreten worden ist, hat selbst vorgetragen, er habe sein Einverständnis zu einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung gegeben, jedoch nicht dargelegt, bei dieser Gelegenheit seinen Beweisantrag wiederholt und auf die Durchführung der von ihm beantragten Beweisaufnahme beharrt zu haben.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

